

§ 51 Bgld. PflSchG 1995 Schuljahr

Bgld. PflSchG 1995 - Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.12.2025

1. (1)Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.
2. (2)Das Schuljahr beginnt grundsätzlich am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

In Kraft seit 06.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at